

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe
über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. Seite 229, 231), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 19. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung vom 16. Dezember 2014 (Amtsblatt vom 19. Dezember 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2022 (öffentliche Bekanntmachung unter www.karlsruhe.de am 22. Dezember 2022) beschlossen:

Artikel 1

1. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „1,65 Euro je m³“ durch die Angabe „1,88 Euro je m³“ und die Angabe „3,90 Euro je 10 m²“ durch die Angabe „3,84 Euro je 10 m²“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „5,08 Euro je m³“ durch die Angabe „6,08 Euro je m³“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „0,44 Euro je m³“ durch die Angabe „0,41 Euro je m³“ ersetzt. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1,65 Euro je m³“ durch die Angabe „1,88 Euro je m³“ ersetzt.
4. In § 9 wird Satz 2 durch folgende Formulierung ersetzt: „Die letzte Änderung vom 19. Dezember 2023 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung
für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.